



Das Weiterbildungszeugnis und seine Bedeutung für die Weiterbildung

Wichtige Unterschiede zum Arbeitszeugnis

Das Weiterbildungszeugnis und seine Bedeutung für die Weiterbildung

Wichtige Unterschiede zum Arbeitszeugnis

Von Ass. jur. Julia Leemhuis,
Ressort Aus- und Weiterbildung der ÄKWL

Ein Weiterbildungszeugnis nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung (WO) ist Grundlage für die Zulassung zur Facharztprüfung¹. Im Westfälischen Ärzteblatt 09/17² wurden die deutlichen Unterschiede zwischen Weiterbildungszeugnis und Arbeitszeugnis erläutert und dargestellt, was ein Weiterbildungszeugnis ausmacht. Die wichtigsten Elemente sind im nebenstehenden Kasten aufgeführt.

Weiterbildungszeugnis ist kein Arbeitszeugnis

Das Weiterbildungszeugnis muss absolvierte Weiterbildungszeiten und -inhalte wahrheitsgemäß und vollständig darstellen sowie ggf. noch bestehende Defizite benennen — auch darin unterscheidet es sich von einem Arbeitszeugnis. Bei einem Weiterbildungszeugnis handelt es sich mithin um eine gutachtliche Stellungnahme des weiterbildungsbefugten Arztes. Diese dient der Ärztekammer sodann zur Vorbereitung eines Verwaltungsaktes, nämlich der Entscheidung über die Prüfungszulassung.

¹ Weitere Grundlage nach neuer WO ist das eLogbuch, in welchem die Ärztin bzw. der Arzt die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungs Kompetenzen kontinuierlich zu dokumentieren hat (vgl. § 2a Absatz 7 WO). Im Portal (<https://aekwl.portal.de>) und auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de/weiterbildung) sind umfangreiche Informationen auch zu diesem Thema zu finden.

² Siehe dazu unter <https://www.aekwl.de/wbb-artikel-zeugnisse> — „Weiterbildungszeugnis — Was ist zu beachten?“

WEITERBILDUNGSZEUGNIS GEM. § 9 WO

Was muss ein Weiterbildungszeugnis enthalten?

- | | |
|--|--|
| • Geschäftsbogen der Weiterbildungsstätte, Ausstellungsdatum | es keine Unterbrechungen gab, ist zu bescheinigen, dass die Weiterbildung ununterbrochen durchgeführt wurde.) |
| • Beginn und Ende der Weiterbildungszeit(en): Tag, Monat, Jahr | • Bestätigung jährlich durchgeführter Weiterbildungsgespräche (vgl. § 8 WO) |
| • Voll- und/oder Teilzeittätigkeit(en); bei Teilzeitweiterbildung sind Stundenumfang und regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bzw. prozentualer Anteil anzugeben | • erworbene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten/selbstständig durchgeführte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren |
| • Unterbrechung(en) der Weiterbildung (z. B. aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, [...]) oder wissenschaftlicher Aufträge. Sofern | • Stellungnahme zur fachlichen Eignung |
| | • Unterschrift(en): Bei einer gemeinsamen Befugnis müssen alle unterzeichnen |

Pflicht, keine Kür

Die zeitnahe Ausstellung eines den Vorgaben der WO entsprechenden Zeugnisses nach Beendigung der Weiterbildung des/der Assistenzarztes/-ärztin ist verpflichtend und steht nicht zur Disposition.

„Du sollst nicht falsch Zeugnis reden ...“

Ein Weiterbildungszeugnis muss vor allem wahrheitsgemäß sein, für „Gefälligkeiten“ ist hier ebenso wenig Platz wie für „Bestrafungen“ — berufsrechtliche, arbeitsrechtliche und sogar strafrechtliche Konsequenzen sind möglich.

Die inhaltliche Richtigkeit von Weiterbildungszeugnissen war bereits Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren. Zum Vorwurf der Zeugnismanipulation befand u. a. das Obergerverwaltungsgericht Greifswald, dass

„der Ärztekammer (...) in ihrem rechtlichen Ansatz“ zu folgen sei, „dass es ein Berufsvergehen darstellen würde, wenn ein Arzt einem anderen Arzt ein inhaltlich unrichtiges Weiterbildungszeugnis ausstellt, um diesem so zu einer Anerkennung durch die Ärztekammer zu verhelfen, die ihm nicht zusteht, wie es auch ein Berufsvergehen darstellen würde, wenn der Arzt, der das (erkanntermaßen) unrichtige Weiterbildungszeugnis erhält, von diesem gegenüber der Ärztekammer Gebrauch macht“. (OVG Greifswald v. 24.08.2011, Az.: 11 O 43/11)

Bei Bestätigung des Verdachts (z. B. Erstellung eines Gefälligkeitszeugnisses) drohen allen Beteiligten erhebliche Konsequenzen. Neben weiteren berufs- und strafrechtlichen Sanktionen kann den Weiterbildungsbefugten der Widerruf sämtlicher bestehenden Befugnisse gemäß § 7 Abs. 1 WO (fehlende persönliche Eignung) erwarten. So geschehen in einem aktuellen Fall der

ÄKWL, der unlängst vor dem zuständigen Verwaltungsgericht sein Ende fand: Grund des Widerrufs waren wiederholte Unregelmäßigkeiten bei der Zeugniserteilung. Der zur Weiterbildung befugte Arzt war von der Kammer deshalb bereits verwarnet worden. Trotzdem hatte er einem Assistenten mit seiner Unterschrift vorsätzlich und wahrheitswidrig Operationen bescheinigt, die dieser tatsächlich nicht unter seiner Verantwortung absolviert hatte.

Kammer muss sich auf die Richtigkeit der Zeugnisse verlassen können

Das Verwaltungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung deutlich gemacht, dass sich die Ärztekammer als Anerkennungsbehörde auf die Richtigkeit der Zeugnisse verlassen können muss. Eine jeden Zweifel ausschließende persönliche Integrität sei unabdingbare Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen der Anerkennungsbehörde und dem zur Weiterbildung ermächtigten Arzt. Seine besondere Verantwortung werde dadurch

hervorgehoben, dass ihm die WO in § 5 Absatz 3 Satz 1 explizit die Verpflichtung auferlege, die Weiterbildung persönlich zu leiten, diese zeitlich und inhaltlich entsprechend der WO zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der in der Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte zu bestätigen (vgl. auch § 37 Absatz 1 und 3 HeilBerG). Für den ehemals zur Weiterbildung befugten Chefarzt hatte das Verfahren auch erhebliche arbeitsrechtliche Konsequenzen: Der Krankenhausträger kündigte das Arbeitsverhältnis.

Konsequenzen können im Übrigen auch den Antragsteller, also den in Weiterbildung befindlichen Arzt, treffen: Sollte die Zeugnismanipulation erst nach bestandener Prüfung bekannt werden, so drohen auch diesem berufs- und strafrechtliche Sanktionen – sowie gemäß § 17 WO möglicherweise eine Rücknahme der Anerkennung der fälschlich erworbenen Bezeichnung.

Bei Unklarheiten und/oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit Weiterbildungs-

zeugnissen können sich die zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzte und die Assistentinnen und Assistenten jederzeit gerne an die ÄKWL wenden.

Weitere hilfreiche Informationen zu diesem und zu anderen Themen rund um die Weiterbildung gibt es unter www.aekwl.de/weiterbildung

BITTE UMBLÄTTERN ZUR

Checkliste
für Weiterbildungszeugnisse





Checkliste für Weiterbildungszeugnisse

	JA	NEIN
Ist das/jedes Weiterbildungszeugnis auf dem Geschäftsbogen der Klinik bzw. der Praxis ausgestellt?	☐	☐
Enthält das/die Weiterbildungszeugnis(se) ein Ausstellungsdatum? Das Zeugnis darf nicht vordatiert werden.	☐	☐
Enthält das/die Zeugnis(se) Angaben zu ...		
Beginn und Ende der Weiterbildungszeit?	☐	☐
Voll- oder Teilzeitbeschäftigung? (bei Teilzeitweiterbildung ist der Stundenumfang und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit oder der prozentuale Anteil mit anzugeben)	☐	☐
Eventuellen Unterbrechungen der Weiterbildung, z. B. aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst oder wissenschaftlicher Aufträge?	☐	☐
Haben Sie von jedem Weiterbildungsleiter, unter dessen Leitung Sie tätig waren ein Weiterbildungszeugnis, egal ob aufgrund eines Stellen- oder Chefarztwechsel? Verlässt der Weiterbildungsleiter das Haus ohne dass es direkt ein Nachfolger gibt, muss die Verwaltung der Ärztekammer einen kommissarischen Leiter nennen. Ist dies der Fall muss auch der kommissarische Leiter ein Zeugnis für den Zeitraum ausstellen.	☐	☐
Ist das/die Weiterbildungszeugnis(se) vom Weiterbildungsleiter unterschrieben? Bei gemeinsam zur Weiterbildung befugter Ärzte oder Verbundbefugnisse sind die Unterschriften aller befugten Ärzte erforderlich.	☐	☐
Nimmt der letzte Weiterbildungsleiter im angestrebten Gebiet am Ende der Weiterbildungszeit zur Frage der fachlichen Eignung Stellung?	☐	☐
WO 2020: Enthält das/die Weiterbildungszeugnis(se) Angaben zu den erworbenen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten und den selbständig durchgeführten Untersuchungsmethoden? Wird ein Leistungskatalog als Anlage zum Weiterbildungszeugnis ausgestellt, ist dieser auch auf dem Geschäftsbogen der Klinik bzw. Praxis auszustellen. Des Weiteren muss er eindeutig identifizierbar sein (Name des Weiterbildungsassistenten und Zeitraum). WO 2020: Wurden die erworbenen Kompetenzen von Ihnen im eLogbuch eingetragen und von der weiterbildungsbefugten Person bestätigt?	☐	☐
Enthält das Zeugnis einen Hinweis zu einer etwaigen externen Kooperation mit einer anderen Weiterbildungsstätte bzw. einer internen Kooperation mit einer anderen Abteilung der eigenen Weiterbildungsstätte? Wie genau ist diese Kooperation ausgestaltet (Hospitation, Rotation etc.)?	☐	☐